



Absenzen- und Dispensationsregelung | Jokertage

Dieser Regelung liegen das Volksschulgesetz (VSG) vom 4. Mai 2021 und die Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022 zu Grunde.

Grundsätzliches | begründete Absenzen

Es gilt die im VSG geregelte Schulpflicht. Absenzen und Dispensationen sind nur aus wichtigen Gründen möglich. Als Absenz gilt der während eines Halbtages versäumte Unterricht. Die folgenden Absenzgründe gelten als zureichend:

- Krankheit und Unfall, wenn der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist
- Übertragbare Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler*innen
- Aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler*innen
- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen
- Der Besucher einer Schnupperlehre oder eines vergleichbaren Anlasses für die Berufsvorbereitung
- Der Bezug von Jokertagen (siehe auch unten)
- Der Ausschluss vom Unterricht gemäss §65, Abs1, Buchstabe b VSG

Immer gilt: Die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Schule sofort, wenn ihr Kind den Unterricht nicht besuchen kann. Dafür stellt die Schule das digitale Tool „Klapp“ zur Verfügung. Bei voraussehbaren Absenzen, die länger als 12 Wochen dauern, muss das Kind von der Schule abgemeldet werden.

Unbegründete Absenzen

Eine Absenz gilt als unbegründet, wenn keine bewilligte Dispensation oder kein zureichender Grund (wie oben aufgezählt) vorliegen.

Dispensation bei voraussehbarer Absenz

Wenn eine Absenz voraussehbar ist, richten die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig im Voraus schriftlich ein Dispensationsgesuch an die Schule:

- An die Klassenlehrperson für bis zu vier aufeinanderfolgende Halbtage. Die Entscheidung liegt in diesem Fall in der Kompetenz der Klassenlehrperson.
- An die Schulleitung für Dispensationsgesuche von 5 Halbtagen bis zu 12 Kalenderwochen und für Dispensationsgesuche einzelner Fächer.
- Für Jokertage ist kein Dispensationsgesuch notwendig.

Jokertage: Grundsätzliches und Vorgehensweise

Jokertage sind im Grundsatz (Einschränkungen siehe unten) frei wählbare Tage, an denen Schüler*innen dem Unterricht fernbleiben können. Pro Schuljahr stehen jedem Kind zwei Jokertage zur Verfügung. Die VSV regelt dazu die Rahmenbedingungen und Vorgehensweisen:

- Für den Bezug von Jokertagen müssen keine Gründe genannt werden.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten teilen der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen im Voraus mit.
- Ein bezogener Jokertag gilt auch dann als ganzer Tag, wenn an jenem Tag der Unterricht nur an einem halben Tag stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende eines Schuljahres; sie können nicht über mehrere Schuljahre kumuliert werden.

Jokertage: Zusätzliche Regelungen der Gemeinde/Schule Lohn-Ammannsegg

Die Gemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt im Sinne der VSV §27 Abs 4 folgende Zusatzregelungen:

- An den letzten beiden Schultagen des Schuljahres dürfen keine Jokertage bezogen werden.
- An den ersten beiden Schultagen des Schuljahres dürfen keine Jokertage bezogen werden.
- An Tagen mit formellen Schulanlässen (wie beispielsweise Papiersammlung, Schulschlussfeier, Veloprüfung etc.) dürfen keine Jokertage bezogen werden.

Diese Regelungen wurden vom Gemeinderat Lohn-Ammannsegg an der Sitzung vom 3.7.2023 genehmigt.